Regierungsvorlage **Beilage 19**

Gesetz

über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz — L.Uml.G.).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Land Vorarlberg hebt von den Gemeinden des Landes eine Landesumlage ein.

§ 2.

(1) Das Ausmaß der Landesumlage wird entsprechend der Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes des Landeshaushaltes innerhalb des in Absatz (2) bezeichneten Höchstausmaßes alljährlich durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

(2) Die Landesumlage darf das durch Bundesgesetz festgesetzte Höchstausmaß, wenn aber ein Höchstausmaß derselben durch Bundesgesetz nicht festgesetzt ist, 20 v. H. der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, nicht überschreiten.

§ 3.

(1) Die Landesumlage wird in monatlichen Teilbeträgen von den durch das Land an die Gemeinden zu überweisenden monatlichen Vorschüssen auf die ihnen zukommenden Ertragsanteile zurückbehalten.

(2) Die endgültige Abrechnung der Landesumlage erfolgt anläßlich der endgültigen Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1952 in Kraft.

Bericht.

Nach § 3, Abs. (2), des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, sind die Länder berechtigt, durch Landesgesetz ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Gemeinden umzulegen. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden. Nach § 12 der für die Jahre 1948 bis 1951 geschaffenen Finanzausgleichsgesetze war dieses Höchstausmaß mit 20 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bestimmt.

In den Jahren 1948 bis 1950 wurde die Landesumlage jeweils im zulässigen Höchstausmaße von 20 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben eingehoben. Im Jahre 1951 gestattete es die finanzielle Lage des Landes erstmals, die Landesumlage auf 15 v. H. der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden festzusetzen.

Wenn auch die Hoffnung berechtigt ist, daß die Landesumlage weiterhin nicht oder nicht immer im gesetzlichen Höchstausmaße eingehoben werden muß, so steht doch andererseits bereits fest, daß sie als dauernde Einnahmepost im Landeshaushalt nicht zu entbehren ist.

Daher soll gemäß § 1 an Stelle der jeweils für ein Haushaltsjahr geschaffenen Landesumlagegesetze eine zeitlich unbeschränkte Regelung treten.

Nach § 2 (1) des vorliegenden Gesetzentwurfes kann die Landesumlage bis zum bundesgesetzlich bestimmten Höchstausmaße, höchstens jedoch bis zu 20 v. H. der ungekürzten Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben eingehoben werden. Da die Landesumlage im Sinne des § 3 (2) des Finanzverfasungsgesetzes 1948 nur den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf des Landeshaushaltes decken soll, wird deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag dieser sonstigen Einnahmen zu richten haben und dementsprechend jedes Jahr neu festzusetzen sein. Dies soll, da es sich jeweils nur um die Frage handelt, ob und wieweit sie hinter dem durch Bundesgesetz oder durch § 2 (2) des vorliegenden Landesgesetzentwurfes festgesetzten Höchstausmaß zurückbleiben kann, durch Verordnung der Landesregierung geschehen können.

Die einfache Art der vorschußweisen Einhebung und der endgültigen Abrechnung der Landesumlage wird laut § 3 des Gesetzentwurfes beibehalten.

Das Recht des Landtages, die Höhe der Landesumlage zu bestimmen, ist durch die Festsetzung der entsprechenden Voranschlagspost gewährt.